



PSI-Richtlinie und Informationsweiterverwendungsgesetz: Ein neuer Rechts- und Wirtschaftsbereich

Rainer Knyrim ¹

¹ *Preslmayer Rechtsanwälte OEG, Dr. Karl Kueger Ring 12, 1010 Wien.*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **93** (1), S. 17–21
2005

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Knyrim_VGI_200502,  
Title = {PSI-Richtlinie und Informationsweiterverwendungsgesetz: Ein neuer  
Rechts- und Wirtschaftsbereich},  
Author = {Knyrim, Rainer},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {17--21},  
Number = {1},  
Year = {2005},  
Volume = {93}  
}
```





PSI-Richtlinie und Informationsweiterverwendungsgesetz: Ein neuer Rechts- und Wirtschaftsbereich

Rainer Knyrim, Wien

Zusammenfassung

Das neue, aus der PSI-Richtlinie der EU entstandene Informationsweiterverwendungsgesetz wird ab 1. Juli 2005 die Weiterverwendung von Informationen der öffentlichen Hand durch Privatpersonen und private Unternehmen ermöglichen. Nutzungspotential wird in vielen Wirtschaftsbereichen gesehen, besonders aber die Nutzung von Geo- und Umweltdaten birgt die Möglichkeit für verbesserte oder neue Anwendungen in sich. Dieser Artikel erklärt den rechtlichen Rahmen und zeigt mögliche Diskussionspunkte in diesem neuen Rechts- und Wirtschaftsbereich auf.

Abstract

From July 1, 2005, on the new Austrian Act on Information Re-Use, deriving from the EU PSI-Directive will enable private persons and companies to re-use of public sector information. Potential is seen in many business areas, but in particular the re-use of geographical and environmental data bears the possibility of new or upgraded applications. The article explains the legal frame and shows potential discussion points in this new legal and business sector.

1. Einleitung

Am 17. November 2003 hat das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2003/98/EG „über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“ beschlossen, die kurz „PSI-Richtlinie“ genannt wird. Ziel der Richtlinie ist es, umfassende Möglichkeiten für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu schaffen, um die europäischen Unternehmen in die Lage zu versetzen, deren Potential zu nutzen und dadurch zu Wirtschaftswachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Aus Sicht der Europäischen Union sind Informationen des öffentlichen Sektors wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienstleistungen, insbesondere Dienste mit digitalen Inhalten, die angesichts der Entwicklung drahtloser Inhaltsdienste zu einer noch bedeutenderen Inhaltsquelle werden. Da der öffentliche Sektor ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie z. B. Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung erfasst und verarbeitet, hält es die EU für den Binnenmarkt förderlich, wenn die Mitgliedstaaten eine Nutzung dieser Informationen ermöglichen, wobei aber bei dieser Nutzung die Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden sollen.

Die PSI-Richtlinie blieb bis dato von der allgemeinen Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet, lediglich „hinter den Kulissen“ haben sich die österreichische Bundes- und Landesregierungen mit der Umsetzung der Richtlinie in das

österreichische Recht befasst und einige Unternehmen – insbesondere im Geodatenbereich – bereits im Gesetzgebungsverfahren großes Interesse gezeigt. Laut der Richtlinie muss diese bis zum 30. Juni 2005 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden und dementsprechend langte am 24. März im Parlament ein Ministerialentwurf (265/ME XXII. GP) zur Umsetzung der PSI-Richtlinie ein, der als „Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen“ – kurz Informationsweiterverwendungsgesetz („IWG“) – betitelt ist.

Auch Entwürfe einiger Landesgesetze gab es zu diesem Zeitpunkt schon. Der Entwurf des IWG ist, wie die Richtlinie selbst, sehr kurz (17 Paragraphen), orientiert sich sehr stark – zum Teil wörtlich – an der Richtlinie und bringt, bis auf die Regelung des Rechtsschutzes, nur wenig Zusatzinformationen zu den verschiedenen Fragen, die die Richtlinie aufwirft. Der Ministerialentwurf soll den Zugang zu Dokumenten und Informationen der öffentlichen Hand auf Bundesebene regeln, die Länder sollen in Landesgesetzen die Zugänge für Informationen und Daten der Länder, Städte und Gemeinden regeln. Wenn die Landesgesetze – worauf die ersten Entwürfe hindeuten – ähnlich „dürr“ wie das Bundesgesetz werden, ist zu erwarten, dass das völlig neue Rechtsgebiet „Informationsweiterverwendung“ für die betroffenen Unternehmen und öffentlichen Stellen ein „heißes“ Thema werden wird, und zwar nicht nur aufgrund entgegenstrebender wirtschaftlicher Interessen, sondern auch aufgrund der Auslegungsspielräume, die

sich in diesem neuen Rechtsbereich finden werden. Die wesentlichsten Eckpunkte und Problembereiche der PSI-Richtlinie bzw des IWG sollen in der Folge als Einführung zu diesem neuen Rechtsthema umrissen werden.

2. Zielsetzung

Ziel der PSI-Richtlinie bzw des IWG ist es, Informationen, die im öffentlichen Sektor vorhanden sind, der Öffentlichkeit möglichst zugänglich zu machen, wobei aber Wettbewerbsverzerrungen – insbesondere bei „Konkurrenz“ der öffentlichen Hand mit wirtschaftstreibenden Unternehmen unterbunden werden sollen.

Sehr wesentlicher Punkt der Richtlinie ist, dass diese den Mitgliedsstaaten nicht „befehlen“ kann, dass diese Informationen des öffentlichen Sektors jedenfalls zur Verfügung stellen müssen, da dies einen Eingriff in die „Eigentumsrechte“ der Mitgliedsstaaten bedeuten würde. Dementsprechend hält die Richtlinie ausdrücklich fest, dass sie keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten enthält sondern die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, Sache der Mitgliedsstaaten bzw der betreffenden öffentlichen Stelle sei. Der Entwurf des IWG sieht in Umsetzung der PSI-Richtlinie keine globale Verpflichtung aller öffentlichen Stellen des Bundes vor, sondern überlässt die Entscheidung der einzelnen öffentlichen Stelle. Folgen die Landesgesetzgeber in den Landesgesetzen demselben Ansatz (erste Entwürfe deuten darauf hin), dann würde dies bedeuten, dass jedes einzelne Land, Stadt, Gemeinde für sich eine Grundsatzentscheidung treffen müsste, ob Informationen herausgegeben werden oder nicht.

Wenn die betroffene Stelle sich zur Weitergabe entschieden hat, muss diese allerdings nach den Bestimmungen der PSI-Richtlinie bzw des IWG erfolgen, d. h. insbesondere diskriminierungsfrei und nur in einem bestimmten finanziellen Rahmen, siehe dazu weiter unten.

3. Geltungsbereich

Die PSI-Richtlinie bzw das IWG gelten für Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedsstaaten sind. Dazu gibt es einen umfangreichen Katalog, welche Dokumente aus dem Geltungsbereich ausgenommen sind. Darunter fallen Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, oder Dokumente, die wegen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder

weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, nicht zugänglich sind, weiters Dokumente von Bildungs- und Forschungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen. Ebenso jene Dokumente, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht herausgegeben werden können.

Eine sehr wesentliche Ausnahme, die Streitpotential in sich trägt, gilt für Dokumente, deren Erstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt. Hier ist zunächst fraglich, was unter einer öffentlichen Stelle zu verstehen ist. So sollen nicht nur der Bund und die Länder an sich, sondern auch Einrichtungen von Bund, Ländern, Städten oder Gemeinden wie Stiftungen, Privatstiftungen, Fonds, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Selbstverwaltungskörperschaften, etc in bestimmtem Rahmen darunterfallen. Dazu wird abzuwarten sein, wie die endgültigen Definitionen im IWG und den jeweiligen Landesgesetzen lauten und ob diese Definitionen sämtliche möglichen Fälle eindeutig und ohne Interpretationsspielraum regeln.

Viel schwieriger ist aber die Frage, wann eine Erstellung „im öffentlichen Auftrag liegt“ oder wann diese nicht (mehr) vorliegt. Nach den Erläuterungen zum Entwurf des IWG gehören zu den öffentlichen Aufgaben jedenfalls die in den verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen und im Katalog der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung in Art 10-15 B-VG genannten, staatlichen Aufgaben. Auch die Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung sind öffentliche Aufgaben. Die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung ist für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe nicht relevant. Ausschlaggebend sind laut den Erläuterungen allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit. Überwiegt das öffentliche Interesse, handelt es sich um eine Tätigkeit in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Stehen hingegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor. Diese theoretischen Ausführungen auf Praxisfälle umzulegen, ist höchst schwierig. Ist z. B. ein in der Internetpräsentation einer Gemeinde enthaltener GIS-Plan oder die Verwendung von geografischen Informationen der öffentlichen Hand zur Routenplanung für eine Betriebsoptimierung der Müllabfuhr (noch) eine Verwendung im öffentlichen Auftrag oder (schon) eine kommerzielle Verwendung? Ist die Verarbeitung von grafischen

oder Umweltinformationen für ein Projekt, das zwar nicht im direkten Auftrag der Gemeinde erfolgt, aber für die Gemeinde indirekt von großem Nutzen ist (zB weil sich daraus Informationen für die Optimierung von Lawinenschutzmaßnahmen ergeben) im öffentlichen Auftrag? Macht es einen Unterschied, wenn ein derartiges Projekt von einem privaten Unternehmen oder einer Hochschule durchgeführt wird? Diese Einzelfragen werden nur anhand von komplizierten Prüfschemata zu lösen sein und oft deswegen zum Streitpunkt werden, da von ihrer Lösung die Frage abhängt, inwieweit Dritte (insbesondere private Unternehmen) aufgrund des Faktums, dass Informationen, Daten oder Dokumente von der öffentlichen Stelle selbst oder von einer anderen öffentlichen Stelle weiterverwendet werden oder von dieser bereits an andere Außenstehende weitergegeben wurden, ebenfalls ein Anrecht auf diese Daten haben.

4. Nichtdiskriminierung

Zentraler Punkt der PSI-Richtlinie bzw des IWG ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Dieser besagt, dass Entgelte und Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden, für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend sein dürfen. Dh, wenn eine öffentliche Stelle A einem Unternehmen B Daten zu einem bestimmten Preis X (oder auch kostenlos) abgegeben hat, dann muss ein Unternehmen C, das die Daten in einer vergleichbaren Verwendungskategorie weiterverwenden will (was in sich wieder ein Begriff ist, der in jedem Einzelfall erst interpretiert werden muss), die Daten zum selben Preis X (oder ebenfalls kostenlos) zu erhalten. Dies gilt auch zwischen öffentlichen Stellen, d. h. eine öffentliche Stelle D darf für eine vergleichbare Verwendungskategorie die Daten ebenfalls nur zum selben Preis X (oder kostenlos) und zu denselben Bedingungen von A erhalten, wie die Unternehmen B und C. Dies, damit die öffentlichen Stellen nicht gegenüber Wirtschaftsunternehmen bessergestellt werden. Letzteres gilt allerdings nur dann, wenn die empfangende öffentliche Stelle die Daten selbst für eigene wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten verwenden möchte (zB die Gemeinde D bietet der Öffentlichkeit einen Routenplaner ebenso wie ein privates Unternehmen C zum Verkauf an). Wenn hingegen eine andere öffentliche Stelle die Daten selbst wieder nur benötigt, um diese im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages zu nutzen, dann liegt keine „Weiterverwendung“ iSd PSI-Richtlinie vor,

sondern lediglich ein „Austausch“, der nicht unter die Bestimmungen der PSI-Richtlinie bzw des IWG fällt. Im vorgenannten Beispiel wäre es daher möglich, dieselben Daten an eine Gemeinde E, die diese ausschließlich zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages benötigt und damit keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, diese unabhängig davon, dass B, C und D diese zu einem Preis X erhalten haben, kostenlos weiterzugeben, da es sich bloß um einen „Austausch“ handelt, der nicht unter die PSI-Richtlinie bzw das IWG fällt. In der Praxis wird es oft schwierig sein, die Grenzen zwischen einer Weiterverwendung und einem bloßen Austausch zu ziehen.

5. Entgelte

Die PSI-Richtlinie und der Entwurf des IWG lassen es den öffentlichen Stellen frei, ob sie für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Entgelte einheben oder nicht. Sofern sie Entgelte einheben, dürfen diese, wie bereits gesagt, im Verhältnis zu anderen zunächst nicht diskriminierend sein, sondern müssen dieselben sein. Von der Höhe her dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraums zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen. Dass die Höhe der Entgelte naturgemäß von höchster Bedeutung ist, da der „Einkaufspreis“ von Daten und Informationen wesentlich zu Realisierungsmöglichkeiten und Erfolg von neuen Geschäftsideen beiträgt, liegt auf der Hand. Dass Uneinigkeiten über die Berechnung der Kosten für die Datenerstellung – die sicher recht kompliziert ist – sowie darüber, was eine „angemessene Gewinnspanne“ ist, entstehen werden, ist daher zu befürchten.

6. Verwendungsbedingungen

Es ist den öffentlichen Stellen erlaubt, Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente in einem Vertrag festzulegen, in dem die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung geregelt werden. Die PSI-Richtlinie und das IWG fordern von der öffentlichen Seite eine entsprechende Transparenz, die dadurch verwirklicht werden soll, dass die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden

Bedingungen und Standardentgelte im Voraus festzulegen sind und in geeigneter Weise – nach Möglichkeit im Internet – zu veröffentlichen sind. Die öffentlichen Stellen haben auf Anfrage auch die Berechnungsgrundlage für die von ihnen veröffentlichten Entgelte anzuführen sowie die Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen zu berücksichtigen sind. Um der Öffentlichkeit überhaupt darzulegen, welche Dokumente vorhanden sind, sind die öffentlichen Stellen aufgefordert, Listen und Verzeichnisse über die wichtigsten in ihrem Besitz befindlichen, einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente zu führen und dies in geeigneter Weise – nach Möglichkeit im Internet – zu veröffentlichen.

7. Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

Schließen die öffentlichen Stellen mit Dritten Verträge oder Vereinbarungen über die Weiterverwendung von Dokumenten (Lizenzverträge), dürfen diese keine Ausschließlichkeitsvereinbarungen enthalten, außer dies liegt in einem besonderen öffentlichen Interesse.

8. Verfahren

Möchte ein Unternehmen Dokumente einer öffentlichen Stelle weiterverwenden, so muss sie an diese öffentliche Stelle einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, der in jeder technischen Form (also auch per Fax oder E-Mail) eingebracht werden kann. Der Antrag muss hinreichend präzise sein, sonst muss dem Antragsteller in zwei Wochen eine Präzisierung des Antrages aufgetragen werden. Die öffentliche Stelle muss den eingegangenen Antrag binnen vier Wochen erledigen und in diesem Zeitraum entweder die beantragten Dokumente zur Gänze bereitstellen oder die beantragten Dokumente teilweise bereitstellen und dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen, dass seinem Antrag teilweise nicht entsprochen werden kann oder ein endgültiges Vertragsangebot unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der beantragten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen erforderlich ist (z. B. über Nutzungsrechte) oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen, dass seinem Antrag überhaupt nicht entsprochen werden kann. Die vierwöchige Frist kann bei umfangreichen und komplexen Anträgen um weitere vier Wochen verlängert werden.

9. Rechtsschutz

Die PSI-Richtlinie schreibt den Mitgliedsstaaten vor, einen Instanzenzug, d. h. eine Beschwerdemöglichkeit im Falle der Ablehnung der Herausgabe der Dokumente einzurichten, wobei die Richtlinie völlig offen lässt, wie dieser ausgestaltet wird, insbesondere ob dieser im Verwaltungsweg oder vor den Zivilgerichten stattfindet. Der Entwurf des IWG sieht vor, dass zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen nach dem IWG betreffen, vor den ordentlichen Gerichten zu erledigen sind. Dh im Fall, dass ein Unternehmen Daten vom Bund nicht erhält, muss es einen ganz „normalen“ Zivilprozess vor dem örtlich und sachlich zuständigen Zivilgericht führen. Dies mit dem entsprechenden *Prozess- und Prozesskostenrisiko*.

Durch den Verweis auf den Zivilrechtsweg ist somit zunächst in Bundessachen klar, dass die oben dargelegten, komplizierten Rechts-, Sach- und Interpretationsfragen von den Zivilgerichten zu lösen sein werden. Da es sich um ein völlig neues Rechtsgebiet handelt, wird die Motivation für die eine oder die andere „unzufriedene“ Seite höher sein, Verfahren bis zum Obersten Gerichtshof zu führen.

Erste Entwürfe einiger Bundesländer deuten darauf hin, dass in Landessachen der Verwaltungsweg gewählt werden soll, was zu zwei verschiedenen Rechtssystemen führt.

10. Datenformate

Ein weiterer Punkt, der für Diskussionsstoff sorgen wird, ist die Frage, in welchem Format die öffentlichen Stellen Dokumente zur Verfügung stellen müssen. Die PSI-Richtlinie und der IWG-Entwurf sehen hier zunächst vor, dass die öffentlichen Stellen die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente (Daten), die sie weitergeben, in allen vorhandenen Formaten und Sprachen nach Möglichkeit in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen haben. Sie sind allerdings nicht verpflichtet, Dokumente im Hinblick auf deren Weiterverwendung neu zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln. Wenn Auszüge aus Dokumenten (oder Daten) beantragt werden, so müssen diese dann nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht. Die praktische Anwendung dieser Regeln lässt sich am Beispiel von Vermessungsdaten gut zeigen: Vermessungsdaten, die im Rahmen des Vermessungs-

gesetzes im öffentlichen Auftrag erhoben werden, werden von der Behörde in einem oder allenfalls mehreren Formaten gespeichert und müssen dementsprechend im Fall des Falles von der öffentlichen Stelle in den vorhandenen Formaten zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht Urheberrechte Dritter dagegenstehen. Fraglich ist aber, in welchem Bearbeitungsgrad die Vermessungsdaten zur Verfügung gestellt werden müssen. Da sich Plandaten z. B. aus Katasterplänen aus einer Reihe von Vermessungspunkten zusammensetzen, bilden diese Vermessungspunkte „Rohdaten“ für die eigentlichen Pläne. Fraglich ist, ob die Behörden auch diese Rohdaten in Form der Vermessungspunkte herausgeben müssen. Nach der Definition des Begriffes „Dokument“ iSd PSI-Richtlinie fällt unter den Begriff Dokument nicht nur der Inhalt eines Dokuments, sondern auch jeder beliebige Teil eines solchen Inhalts. Demnach würden auch Rohdaten unter die Veröffentlichungspflicht fallen. Andererseits hält aber sowohl die PSI-Richtlinie als auch das IWG wie bereits zitiert fest, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist oder über eine einfache Handhabung hinausgeht. Ebenso ist die Behörde nicht verpflichtet, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen, um einem Antrag auf Veröffentlichung nachzukommen. Dementsprechend wird der Knackpunkt bei der Lösung, ob auch „Rohdaten“ herauszugeben sind, sein, welchen Aufwand es für die jeweilige öffentliche Stelle machen würde, die „Rohdaten“ als Auszug aus dem endgültigen Plan zur Verfügung zu stellen. Hat die von der öffentlichen Stelle verwendete Software z. B. Exportierfunktionen, die es ermöglicht, einfach (durch „Knopfdruck“) Daten in verschiedenen Verarbeitungsschritten und -ebenen rasch und einfach zu exportieren, so wäre wohl ein derartiger Datenexport vertretbar. Müssten hingegen erst derartige Schnittstellen oder Exportfunktionen (zB durch Programmierung) geschaffen werden, so wäre dies vermutlich keine einfache Handhabung iSd IWG-Entwurfes mehr und die öffentliche Stelle wäre zu einer Herausgabe nicht verpflichtet. Man könnte aus dem Vorgesagten den Umkehrschluss ziehen, dass die öffentliche Stelle verpflichtet sein müsste, Dokumente so zu verarbeiten, dass diese jedenfalls leicht weiterverwendet werden können. Dies ist allerdings nicht der Fall, denn die PSI-Richtlinie wie auch der IWG-Entwurf halten ausdrücklich fest, dass öffentliche Stellen nicht verpflichtet sind, Dokumente im Hinblick auf deren Weiterver-

wendung in einer bestimmten Art zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln und sie überdies auch nicht verpflichtet sind, die Erstellung von Dokumenten einer bestimmten Art im Hinblick auf eine mögliche Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen. Die öffentliche Stelle kann somit weder gezwungen werden, bestimmte Daten in bestimmten Datenformaten zu „produzieren“, noch Daten, die sie gestern oder heute erstellt hat, auch morgen so zu erstellen. Besonders das letzte Faktum ist für die technische und wirtschaftliche Planung eines Unternehmens, das Daten von öffentlichen Stellen für eigene Anwendungen benötigt, sehr wesentlich.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die PSI-Richtlinie und der Entwurf des IWG einen neuen Rechtsbereich schaffen, der es Unternehmen ermöglichen wird, künftig bessere oder neue Produkte und Dienstleistungen anzubieten, was mit Sicherheit positiv für die Wirtschaft ist. Leider lässt die PSI-Richtlinie jedoch viele Interpretationsmöglichkeiten zu und wirft viele Fragen auf, die auch der Entwurf des IWG nicht verbessert, sondern an die betroffenen öffentlichen Stellen „durchreicht“, die somit letztlich mit den Unternehmen diese Fragen lösen werden müssen. Bis zum Stichtag 30. Juni 2005 werden Bund, Länder und Gemeinden jedenfalls viel zu tun haben, um den Transparenzbestimmungen im Hinblick auf Veröffentlichung von Listen verfügbarer Daten und Dokumente und der Bedingungen und Preise zum Erhalt dieser Daten gerecht zu werden, und es bleibt abzuwarten, welche neuen Möglichkeiten zu welchen Bedingungen sich daraus ergeben werden.

Literatur

- [1] Richtlinie 2003/98/EG vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI L 345/90 v. 31.12.2003, online unter www.eur-lex.eu.int/eur-lex.
- [2] Ministerialentwurf 265/ME (XXII. GP) betreffend ein Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), online unter www.parlament.gv.at.
- [3] Studie „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“ der Technischen Universität Wien, online unter www.law.tuwien.ac.at.
- [4] *Knyrim R.: Praxishandbuch Datenschutzrecht*, Verlag Manz 2003.

Anschrift des Autors

RA Dr. Rainer Knyrim: Preslmayr Rechtsanwaelte OEG,
Dr. Karl Lueger Ring 12, 1010 Wien.
email: knyrim@preslmayr.at